

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 15. September 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 143.) Einladung zur Kirchlichen Woche vom 6. bis 9. Oktober in Stettin. — (Nr. 144.) **Kirchensteuererhebung 1936.** — (Nr. 145.) Urkundensteuergesetz. — (Nr. 146.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1936. — (Nr. 147.) Besetzung der Kirchen- und kirchlichen Dienstgebäude. — (Nr. 148.) Feier eines Tages der Diaconie am 27. September d. J. — (Nr. 149.) Vertagung der Kirchentollekte am 16. Sonntag nach Trinitatis, dem 27. September 1936. — (Nr. 150.) Ersetzung auscheidender Mitglieder der Gemeindefkirchenräte und Kreissynodalvorstände. — (Nr. 151.) Pflege der Kirchenorgeln. — (Nr. 152.) Neuregelung der Hypothekenzinsen. — (Nr. 153.) Die Gültigkeit der örtlichen Gebührenordnungen für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen. — (Nr. 154.) Geschenke. — (Nr. 155.) Diaconenprüfung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Provinzialkirchenauschuß für die Kirchenprovinz Pommern.

(143.) Einladung zur Kirchlichen Woche vom 6. bis 9. Oktober 1936 in Stettin, Eckerbergstraße 1, Straßenbahnlinie 3, Festsaal der Rückenmühler Anstalten.

Dienstag, den 6. Oktober 1936:

- 11 Uhr: Konferenz der Superintendenten und Superintendentenvertreter.
17 Uhr: Eröffnung: Superintendent v. Scheven.
Professor D. Elliger-Greifswald: Wesen und Wollen frühchristlicher Apologetik.

Mittwoch, den 7. Oktober 1936:

- 9 Uhr: Arbeitsgemeinschaft für Pfarrer und Kandidaten.
Thema: Die kirchlichen Handlungen als Gemeindefeiern.
Einleitung der Besprechung: Superintendent Ritter-Pasewalk und durch Pastor Lic. Holz-Wukig.
11 Uhr: Dozent Lic. Fichtner-Greifswald: Der Gottesglaube im Alten Testament.
15 Uhr: Besprechung der Vertrauensmänner des Evangelischen Männerwerks.
Leitung: Oberkonsistorialrat D. Laag.
17 Uhr: Dr. Urban-Spandau, Ev. Johannesstift: Unser Bekenntnis zum Schöpfer.

Donnerstag, den 8. Oktober 1936:

- 9 Uhr: Superintendent Handtmann-Kolberg: Unser Bekenntnis zum Sohn Gottes.
11 Uhr: Professor Lic. Ellwein-Berlin: Probleme der evangelischen Erziehung.
15 Uhr: Besprechung über Gemeindejugenddienst. Leitung: Pastor Reinke-Stolp.
17 Uhr: Geheimrat Professor D. Lütgert-Berlin: Unser Bekenntnis zum heiligen Geist.

Freitag, den 9. Oktober 1936:

- 9 Uhr: Professor D. Deißner-Greifswald: Das älteste christliche Bekenntnis und sein Verhältnis zum Apostolicum.
Zugleich Tagung der Gesellschaft zur Förderung der theologischen Wissenschaft.
11 Uhr: Professor Strube-Berlin: Das Liebgut der evangelischen Kirche und seine Verwendung im Gottesdienst.
15.30 Uhr: Professor Sucker-Lauenburg: Aufgaben und Grenzen des evang. Religionsunterrichts.

Im Anschluß an die Nachmittagsvorträge finden um 18.30 Uhr Abendfeiern in der Kirche der Rückenmühler Anstalten statt.

Es wird in den Anstalten Gelegenheit zu einfachem Mittagessen zum Preise von 1 RM gegeben. Anmeldungen zum Mittagessen am Tage vorher in ausgelegter Liste. Teilnehmerkarten für die kirchliche Woche 2 RM; Einzelvorträge 0,50 RM. Anmeldungen erbeten an die Verwaltung der Rückenmühler Anstalten, Stettin, Eckerbergstraße 1.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1936.

(Nr. 144.) Kirchensteuererhebung 1936.

Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I. 7661/36.

Berlin-Charlottenburg, den 7. September 1936.
Lebensstraße 3.

Sofort!

Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1936 in den zum Deutschen Reichsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (mit Ausnahme des Saarlandes).

Die Verhandlungen über den in unserem Erlaß vom 14. April 1936 — E. O. I 6674/36 — (GBI. d. D. R. S. 51) erwähnten Gesetzentwurf zur Änderung des Kirchensteuerrechts in Preußen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Es werden daher die Kirchensteuerbeschlüsse nach Maßgabe des bisherigen Rechts zu fassen und wegen der vorgerückten Zeit mit ganz besonderer Beschleunigung zu bearbeiten sein.

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 1. April 1933 (RGGBI. S. 39), die bei der Veröffentlichung dieses Erlasses im GBI. d. D. R. nochmals mit abgedruckt werden.

Hierzu ist jedoch folgendes zu bemerken:

A. Haushalt.

Da auch in diesem Jahre die steuerliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes angesichts großer und wichtiger allgemeiner Aufgaben stark in Anspruch genommen werden muß, muß der Haushalt der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände auf das Sparsamste aufgestellt werden. Hierauf ist vor Erteilung der kirchenausschließlichen Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse besonderes Augenmerk zu richten. Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat die Staatsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, daß für sie der in III bzw. VII der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 (MinBl. f. d. i. B. S. 69 u. 121) vorgesehene Fall vorliege, daß die Aufsicht des Staates, soweit es sich um die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht nur durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt wird, sondern auch in besonderem Maße durch die Verpflichtung gegenüber der Leistungsfähigkeit der gesamten Volksgemeinschaft geleitet wird. Wenn auch die Staatsaufsichtsbehörden die kirchlichen Haushaltspläne nicht zu genehmigen haben, so bilden diese Haushaltspläne doch die Grundlage für die Prüfung, ob und in welchem Umfange kirchliche Bedürfnisse im Sinne der §§ 1 der Kirchensteuergesetze als vorliegend anzuerkennen sind. Bei dieser Prüfung wird, wie der Herr Minister in seinem Erlaß ausführt, von dem Haushaltsplan auszugehen sein, der dem für das Rechnungsjahr 1934 genehmigten Steuerbeschuß zu Grunde gelegen hat und dessen Ausgabeposten im allgemeinen als angemessen unterstellt werden können. Abweichungen müssen besonders und eingehend begründet sein und können nur in dringenden Fällen anerkannt werden.

Solche Ausnahmefälle können sich insbesondere ergeben:

- a) Bei Erhöhung der Pfarrbesoldungsleistungen (Pflichtleistungen) der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die in Abweichung von dem Stande von 1934 von der kirchlichen Aufsichtsbehörde angeordnet sind.

- b) Bei Wiederaufnahme eines tragbaren Schuldendienstes (Verzinsung und Tilgung).
- c) Bei 1934 noch nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldeten Beiträgen zum Reichsnährstand.
- d) Bei dringenden Instandsetzungen der Substanz der kirchlichen Gebäude (in Dach und Fach).
- e) Bei gegen 1934 erhöhten Kosten, die gerade in diesem Jahre bei der Erhebung der Kirchensteuer entstehen.

Bei allen Kirchensteuerbeschlüssen ist besonders zu prüfen, ob Kirchensteuerüberschüsse aus dem Vorjahre zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer auf der Einnahmeseite des Haushalts vorzutragen sind.

B. Maßstabsteuer.

Bei der Wahl, welche Maßstabsteuern der Kirchensteuer zu Grunde zu legen sind und ob und in welchem Umfange ein Kirchgeld zu erheben ist, ist zu beachten, daß eine der wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Lage der Steuerpflichtigen entsprechende gerechte Verteilung der Kirchensteuerlast erreicht werden muß. Soweit seit längerer Zeit die Wahl auf dieselben Maßstabsteuern bzw. das Kirchgeld gefallen ist, und Beschwerden nicht vorliegen, wird die bisherige Wahl als zweckentsprechend zu unterstellen sein.

Einkommensteuer: Die der Kirchensteuer für 1936 zu Grunde zu legende Einkommensteuer des Kalenderjahres 1935 ist sowohl für die Veranlagten wie für die Lohnsteuerpflichtigen nach den Sätzen des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — berechnet worden. Für die Berechnung der Kirchensteuer 1936 ist jedoch bei den Kirchensteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 1935 nach den Sätzen für Ledige herangezogen worden sind, ein Abschlag von 20 v. H. zu machen. Die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes steht unmittelbar bevor. Der Abschlag kommt immer zur Anwendung, wenn bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Steuersätze für Ledige angewendet worden sind, also z. B. auch bei Verwitweten, aus deren Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Er kommt bei einem Steuerpflichtigen, der nach dem Einkommensteuergesetz den Sätzen für Ledige unterliegt, auch dann zur Anwendung, wenn bei ihm ein niedrigerer als der tarifmäßige Steuerbetrag deshalb festgesetzt worden ist, weil ihm nach § 33 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die seine Leistungsfähigkeit mindern, bewilligt worden ist.

Beispiel: Bei einem Kirchensteuerpflichtigen, der nach dem Tarif für Ledige für das Kalenderjahr 1935 nach einem Einkommen von 3800 bis 4250 RM zu einer Einkommensteuer von 640 RM veranlagt worden ist oder bei dem im Kalenderjahr 1935 eine Lohnsteuer von 640 RM einbehalten worden ist, wird die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 nach einer um 20 v. H. verminderten Einkommensteuer, mithin nach $640 - 128 = 512$ RM berechnet. Beträgt der Kirchensteuerzuschlag 10 v. H., so ist die Kirchensteuer auf 10 v. H. von $512 = 51,20$ RM festzusetzen.

Da die nach § 47 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung auszustellenden Lohnsteuerbelege vorliegen und auch die Veranlagung zur Einkommensteuer abgeschlossen sein wird, werden die Finanzämter in der Lage sein, über die für 1935 veranlagte und einbehaltene Einkommensteuer jeder Kirchengemeinde eine zutreffende Auskunft zu geben.

Realsteuern: Die Realsteuern sind unverändert geblieben.

C. Höhe der Kirchensteuer.

Da, wie oben ausgeführt, für die Beurteilung des Bedarfs von dem Haushaltsplan von 1934 auszugehen ist, muß auch für die Beurteilung der Höhe der Zuschlagsätze von der Höhe der für das Rechnungsjahr 1934 beschlossenen und genehmigten Hundertsätze ausgegangen werden. Bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer und dem Kirchgeld ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Einkommensteuer:

Die Höhe der Einkommensteuer ist in hohem Maße durch die Wirtschaftslage bedingt. Die Gesamtwirtschaftslage 1935 hat sich gegen das der Kirchensteuer 1934 zu Grunde liegende Jahr 1933 aber ganz bedeutend gebessert. Schon infolge der Einarbeitung von Nebensteuern in den

Tarif des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 hat die der Kirchensteuer zu Grunde liegende Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren. Auf das ganze Reich gesehen ist die Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 um etwa 100 v. H., d. h. auf das Doppelte gestiegen. Diese Steigerung wirkt sich allerdings für die Kirchensteuer nicht gleichmäßig und nicht für jede Kirchengemeinde voll aus, da infolge des in Preußen bestehenden Ortskirchensteuersystems die steuerlichen Verhältnisse in der einzelnen Kirchengemeinde (dem Gesamtverbande) maßgebend sind, und da auch z. B. infolge der Kirchensteuerfreiheit der Militärpersonen, infolge der Beachtung der Lohnsteuerfreien Grenze bei der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, infolge von etwa in der betreffenden Kirchengemeinde erfolgten, steuerlich bedeutsamen Austritten und infolge des angeordneten Abschlags von 20 v. H. bei den nach den Sätzen für Ledige herangezogenen Kirchensteuerpflichtigen Abstriche zu machen sein werden. Dennoch kann die Steigerung in den Kirchengemeinden, deren steuerliche Leistungsfähigkeit auf der Einkommensteuer beruht, durchschnittlich auf erheblich mehr als die Hälfte angesetzt werden. In Gegenden, in denen die Industrie aufgeblüht ist, wird diese Steigerung bedeutend höher sein.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat daher die Staatsaufsichtsbehörden ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei gleichbleibenden Hundertsätzen zu den anderen Maßstabsteuern eine entsprechende Senkung der Einkommensteuerzuschläge eintritt. Im Interesse der notwendigen Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens können die staatlichen Aufsichtsbehörden von einer Beanstandung des Hundertsatzes absehen, wenn er nicht mehr als $\frac{2}{3}$ des für 1934 beschlossenen Hundertsatzes beträgt. Das gleiche gilt auch bei einem höheren Hundertsatz, wenn aus ihm kein höheres Aufkommen erwartet wird, als in dem Haushalt für 1934 eingezeichnet war.

Wenn aber sowohl der für 1936 beschlossene Hundertsatz höher ist als $\frac{2}{3}$ des Hundertsatzes für 1934, als auch das für 1936 erwartete Aufkommen das für 1934 eingezeichnete übersteigt, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erhöhung des Steuerbedarfs gegenüber 1934 durch die oben zu A. a) bis e) aufgeführten oder durch andere bei Anlegung eines strengen Maßstabes zwangsläufige Mehrausgaben verursacht ist, vorausgesetzt, daß sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können. In diesem Falle ist, wenn es sich um Beschlüsse von Kirchengemeinden in Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern handelt und entweder beabsichtigt ist, andere als die oben unter A. a) bis e) aufgeführten Mehrausgaben als zwangsläufig anzuerkennen, oder einen Hundertsatz ausnahmsweise zu genehmigen, der über $\frac{3}{4}$ des Hundertsatzes von 1934 hinausgeht, die Ermächtigung des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Genehmigung einzuholen.

2. Kirchgeld:

Soweit das Kirchgeld nach der Höhe der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen gestaffelt ist, bestehen gegen die Beibehaltung der bisherigen Kirchgeldsätze keine Bedenken, wenn die Stufen des Kirchgeldtarifs durchweg etwa um $\frac{1}{3}$ erhöht werden. Hat für 1934 der nachstehende Tarif gegolten, so wäre dieser etwa durch den daneben angegebenen Tarif für 1936 zu ersetzen:

Tarif für 1934:		Tarif für 1936:	
Einkommensteuer	Kirchgeld	Einkommensteuer	Kirchgeld
weniger als 10 RM	1,— RM	weniger als 13 RM	1,— RM
10 bis 80 RM	2,— RM	13 bis 107 RM	2,— RM
80 bis 150 RM	4,— RM	107 bis 200 RM	4,— RM
usw.		usw.	

D. Sonstige Vorschriften.

1. Außer den zu VII der Richtlinien angeführten Anlagen ist den Kirchensteuerbeschlüssen der genehmigte Kirchensteuerbeschuß und der Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1934 sowie die Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer für 1935 beizufügen.

2. Die für dieses Rechnungsjahr erhobenen Vorauszahlungen sind auf die Kirchensteuerschuld anzurechnen. Wir empfehlen, in den jetzt zu fassenden Kirchensteuerbeschlüssen die Zahlungstermine der Vorauszahlungen für 1937 festzusetzen. Mit einem von dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten anzuordnenden Abschlage ist nicht zu rechnen.

3. Ergibt sich infolge der Senkung der Zuschlagssätze zur Einkommensteuer trotz Beibehaltung des 1934 beschlossenen Hundertsatzes zu den Realsteuern eine Überschreitung der Grenze von 1:4, so bedarf es der nach III Ziffer 1 der Richtlinien vom 1. April 1933 erforderlichen ministeriellen Ermächtigung nicht.

Infolge der vorgerückten Jahreszeit ist die besonders beschleunigte Bearbeitung der Kirchensteuerbeschlüsse bei allen damit befaßten Stellen eine unabwiesbare Notwendigkeit. Diese Beschleunigung ist aber nur dann möglich, wenn die Beschlussfassung und Berichterstattung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände so sorgfältig erfolgt, daß Rückfragen und weitere Erkundigungen vermieden werden können. Wir empfehlen, in Zweifelsfällen mit den Aufsichtsbehörden Vorverhandlungen über die zur Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses einzureichenden Unterlagen zu führen.

E. Umlage.

Auch an dieser Stelle müssen wir die Gemeinden und Parochialverbände an ihre Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen an die übergeordneten Verbände erinnern. Die Steuerbeschlüsse werden unter Berücksichtigung der Umlageverpflichtungen beschlossen und genehmigt. Damit fließt der entsprechende Teil der Einnahmen den Gemeinden und Verbänden nur als durchlaufender Eingang zu. Er ist von der Verwendung für gemeindliche Zwecke von vornherein auszuschließen und zur Erfüllung der gesetzlichen Umlageverpflichtungen bereitzuhalten. Gemeinden und Verbände, die hiernach nicht verfahren, sind von den Beauftragten für das Umlagewesen und den Finanzabteilungen bei den Konsistorien entsprechend zu ermahnen und, falls dieses nicht zur ordnungsmäßigen Umlagezahlung führt, unter Anwendung der durch das Staatsgesetz vom 11. März 1935 (GS. S. 39; GBl. d. D.R. S. 42) gebotenen Möglichkeiten zur Zahlung der Umlagen zu veranlassen.

gez. Dr. Koch.

Vorstehenden Erlaß geben wir zur Nachachtung bekannt. Die im Eingang des Erlasses erwähnten Richtlinien vom 1. April 1933 sind abgedruckt im RABl. 1933 S. 62 ff.

Für das Kirchgeld (zu beachten Abschnitt C Ziffer 2 des vorstehenden Erlasses) weisen wir wiederum darauf hin, daß im Kirchensteuerbeschuß die Einstufungsgrundsätze so genau anzugeben sind, daß jeder Steuerpflichtige schon auf Grund des Beschlusses den von ihm zu zahlenden Satz er rechnen kann.

Diesenigen Kirchengemeinden, in denen ein lastenpflichtiger ortsansässiger Patron für Baubedarf nach besonderen Grundsätzen beiträgt, so daß gemäß § 6 des Kirchensteuergesetzes von 1905 für das Patronat und die übrigen Gemeindeglieder verschiedene Kirchensteuersätze beschlossen werden müssen, ist die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1934 Seite 84 genauestens zu beachten.

Die Kirchensteuerbeschlüsse sind nunmehr so schnell wie möglich zu verabschieden. Wir haben auch diesmal — wie in den Vorjahren — die Vordrucke für die Umlagebeschlüsse und die mit diesen einzureichenden statistischen Nachweisungen hier anfertigen lassen und werden sie den Gemeindefürsorgegremien mit einem vorgedruckten Begleitbericht baldigst zugehen lassen. Steuerbeschlüsse, für welche nicht das Muster benutzt und nicht der vorgedruckte Begleitbericht vollständig ausgefüllt wird, werden wir nicht genehmigen. Zum Schluß machen wir es allen Gemeindefürsorgegremien zur Pflicht, in diesem Rechnungsjahr in allen Fällen, in denen der Haushaltsbedarf nicht aus sonstigen örtlichen Aufkommen gedeckt wird, sondern Umlagen erhoben werden müssen, uns einen ordnungsmäßigen Kirchensteuerbeschuß vorzulegen. Bei Kirchengemeinden, welche dieser Pflicht nicht bis zum 15. Januar 1937 nachgekommen sind, werden wir eine Zwangssetzung der Umlagen veranlassen müssen.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. September 1936.

(Nr. 145.) Urkundensteuergesetz.

Hiermit machen wir aufmerksam auf das mit dem 1. Juli 1936 in Kraft getretene Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 407 ff.), wodurch die bisherige Stempelsteuerfreiheit der Kirche beseitigt ist.

Gegenstand der Urkundensteuer sind eine große Anzahl von Urkunden und Verträgen, z. B. Schulderklärungen, Hypothekenbestellungen, Verpfändungserklärungen, Miet- und Pachtverträge, Vollmachtserteilungen usw. Aus dem umfangreichen Gesetz drucken wir nachstehend auszugsweise einige Bestimmungen ab, die bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens von ganz besonderem Interesse sind.

§ 1. Inländische Urkunden.

Der Urkundensteuer unterliegen:

1. die in diesem Gesetz bezeichneten Rechtsgeschäfte und sonstigen Rechtsvorgänge (§§ 12 bis 44), wenn über sie im Inland eine Urkunde errichtet worden ist;
2. die in diesem Gesetz (§§ 45 bis 47) bezeichneten Urkunden, wenn sie im Inland errichtet worden sind.

§ 4. Ausnahmen von der Besteuerung.

(1) Von der Besteuerung ist ausgenommen:

1. ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstandswert 150 RM nicht übersteigt, wenn sich der Wert in Geld schätzen läßt. Die Ausnahme von der Besteuerung gilt auch, wenn der Wert des Gegenstandes aus der Urkunde nicht ersichtlich ist;
2. ein Rechtsgeschäft, das der Sicherung und Erhebung einer öffentlichen Abgabe des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) dient.

§ 5. Steuerberechnung.

(1) Wird die Steuer nach dem Wert des Gegenstands berechnet, so beträgt sie mindestens 0,50 RM.

(2) Die Steuer steigt in Abstufungen von je 0,50 RM. Dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 RM nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 RM nach unten auf volle 0,50 RM abgerundet.

§ 13. Miet- und Pachtverträge.

(1) Steuerpflichtig ist ein Mietvertrag und ein Pachtvertrag. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist; die Steuerschuld entsteht in diesem Falle mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks.

(2) Als Pachtvertrag gilt auch die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis und die sonstige Übertragung der Jagdausübung gegen Entgelt.

(3) Die Steuer wird berechnet:

1. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit: von dem für die Vertragsdauer vereinbarten Entgelt;
2. bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit: von dem für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Entgelt;
3. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit, in dem einem Vertragsteil das Recht eingeräumt ist, die Verlängerung des Vertrags zu fordern (Optionsrecht): von dem für die Vertragsdauer errechneten Entgelt, an die der andere Vertragsteil gebunden ist;
4. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit, in dem die Verlängerung des Vertrags vereinbart ist, falls kein Vertragsteil kündigt (Verlängerungsklausel): von dem für die bestimmte Vertragsdauer vereinbarten, mindestens aber von dem für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Entgelt.

(4) Zum Entgelt gehört der Wert aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.

(5) Die Steuer beträgt:

1. bei einem Jagdpachtvertrag, und zwar:
 - a) bei Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, wenn sie auf den Kreis solcher Jagdgenossen beschränkt wird, die in einer Gemeinde des Jagdbezirks ihren Wohnsitz haben, und das auf ein Jahr errechnete Entgelt den Betrag von 1 500 RM nicht übersteigt: 3 vom Tausend,
 - b) in den übrigen Fällen der Verpachtung einer Jagd: 2 vom Hundert;
2. bei einem Pachtvertrag über ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück und über ein grundstücksgleiches Recht: 1 vom Tausend;
3. bei einem sonstigen Pachtvertrag und bei einem Mietvertrag: 3 vom Tausend.

(6) Von der Besteuerung ist ausgenommen:

1. ein Vertrag über ein Grundstück, ein Gebäude und einen Gebäudeteil, wenn das auf ein Jahr errechnete Entgelt den Betrag von 900 RM nicht übersteigt; die Ausnahme gilt nicht für einen Jagdpachtvertrag;
2. ein Pachtvertrag über die Großpachtung von Land zu kleingärtnerischen Zwecken, und zwar ein Pachtvertrag einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Unternehmens zur Förderung des Kleingartenwesens, das auf Grund des § 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt worden ist.

§ 14. Dienstverträge.

- (1) Steuerpflichtig ist ein Dienstvertrag. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist; die Steuerschuld entsteht in diesem Fall mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks.
- (2) Die Steuer wird berechnet:
 1. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit: von der für die Vertragsdauer vereinbarten Vergütung, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren;
 2. bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit: von der für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Vergütung.
- (3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.
- (4) Von der Besteuerung ist ausgenommen:
 1. ein Dienstvertrag, wenn die auf einjährige Vertragsdauer errechnete Vergütung den Betrag von 3 600 RM nicht übersteigt;
 2. ein Lehrvertrag.

§ 15. Werkverträge.

- (1) Steuerpflichtig ist ein Werkvertrag. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist; die Steuerschuld entsteht in diesem Fall mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks.
- (2) Die Steuer wird von der vereinbarten Vergütung berechnet.
- (3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.
- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist ein Vertrag, in dem sich der Unternehmer verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen (Werklieferungsvertrag). Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht:
 1. für einen Vertrag über die Errichtung eines Bauwerks auf nicht dem Unternehmer gehörigen Grund und Boden;
 2. für einen Vertrag, in dem der Unternehmer sich nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen verpflichtet.

§ 27. Vollmachtserteilung.

- (1) Steuerpflichtig ist die Erklärung des Vollmachtgebers, durch die er einem andern Vertretungsmacht erteilt (Vollmachtserteilung). Steuerpflichtig ist auch die Erteilung einer Untervollmacht. Ist die Vollmachtserteilung nicht beurkundet, so steht ihr die Mitteilung des Vollmachtgebers an einen Dritten, daß er einen andern bevollmächtigt hat, gleich.

(6) Von der Besteuerung ist ausgenommen:

1. eine Vollmacht zur Vertretung in einem Verfahren vor einem Gericht oder einer sonstigen Behörde, und zwar auch dann, wenn die Vollmacht zur Empfangnahme des Streitgegenstands und zur Verfügung über ihn ermächtigt;
2. eine Vollmacht zur Auflassung eines Grundstücks und eine Vollmacht zur Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts, wenn das zur Rechtsänderung verpflichtende Rechtsgeschäft, das Angebot hierzu oder die Annahme des Angebots von einem Notar, einem Gericht oder einer anderen Behörde beurkundet und die Vollmacht in der Urkunde erteilt ist.

Bei dem Umfang des Urkundensteuergesetzes mußten wir uns auf die Mitteilung vorstehenden Auszuges beschränken. Wir empfehlen deshalb den Gemeindefkirchenräten, sich in allen Zweifelsfällen an das Finanzamt mit der Bitte um Auskunft zu wenden. Größeren Kirchengemeinden ist die Anschaffung des betr. Gesetzblattes (Teil I Nr. 47 vom 7. Mai 1936) durch Bestellung beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, dringend anzuraten.

Lgb. I Nr. 3197

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1936.

(Nr. 146.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1936.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1935 — II Nr. 1175 — (KABl. 1935 S. 217) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblatts für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1936, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt: **4,50 RM.**

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II Nr. 720.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1936.

(Nr. 147.) Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude.

Ab schrift.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 17. August 1936.

G. 11. 4176.

Betrifft: Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude.

Aus Anlaß mehrerer Einzelfälle weise ich darauf hin, daß die Größe der Fahnen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe und Größe der beflaggten Gebäude stehen und daß die Fahnen aus dauerhaftem Stoff — nicht etwa aus Papier oder ähnlichen Ersatzstoffen — hergestellt sein müssen.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir hiermit den Herren Geistlichen zur genauen Nachachtung bekannt.

Lgb. IV. Nr. 3500.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1936.

(Nr. 148.) Feier eines Tages der Diakonie am 27. September 1936.

Abschrift.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. O. I. 7526/36.

Berlin-Charlottenburg 2, den 27. August 1936.

Lebensstraße 3.

Auf Vorschlag des Central-Ausschusses für die Innere Mission hat der Reichskirchenausschuß mit Erlaß vom 11. August 1936 (SBl. d. DCK. S. 83) die Gemeinden zur Feier eines Tages der Diakonie am 27. September 1936 aufgerufen. In dem an die Obersten Behörden gerichteten diesbezüglichen Erlaß vom 11. August 1936 führt der Reichskirchenausschuß ergänzend aus: „Wir halten es für unsere Pflicht, den einzelnen Landeskirchen und Gemeinden einheitlich den 27. September zur Feier des 100jährigen Bestehens der Diakonissenmutterhäuser vorzuschlagen. Nur bei einer einheitlichen Regelung dieses Tages ist es möglich, die kirchliche Presse und die Tagespresse mit zum Einsatz zu bringen. Wir behalten uns vor, ein Wort an die Gemeinden aus Anlaß dieses Tages zu veröffentlichen, das den Gemeinden für ihre Liebe zur Diakonie dankt und sie zum Dienst und Opfer von neuem aufruft.“

Dementsprechend ersuchen wir hiermit die Evangelischen Konsistorien, alle Sorge dafür tragen zu wollen, daß in den Gemeinden ihres Aufsichtsgebietes der 27. September als Tag der Diakonie im Sinne des Erlasses des Reichskirchenausschusses gefeiert wird. Es ist uns ein ernstes Anliegen, daß das Erbe der Väter der Inneren Mission und Diakonie in Gestalt des aus dem Evangelium geborenen lebenerweckenden und lebensfördernden Dienstes der Christenmenschen auch in den Gemeinden unserer Landeskirche, die einen Wichern, Pliedner, Bodenschwingh und Stöcker zu den ihren zählen darf, erhalten wird. Auch hoffen wir, daß die Besinnung auf den uns Christen aufgetragenen Dienst unsere Gemeinde selbst stärken wird.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Tages erwarten wir, daß die Gottesdienste am 27. September auf den Gedanken und die Motive der Diakonie ausgerichtet sind und der Besinnung auf die darin gestellte Forderung Raum geben. Entsprechendes gilt für die Kindergottesdienste. Ferner darf ein Gemeindeabend nicht fehlen, bei dem, gegebenenfalls durch Berufsarbeiter der Inneren Mission aus der Arbeit der Inneren Mission im allgemeinen und der Diakonie im besonderen berichtet werden kann. Schließlich ersuchen wir die Evangelischen Konsistorien zu erwägen, auf welche Weise auch die konfirmierte Jugend an diesem Tage erfaßt und in die Gedanken des Tages hineingestellt werden kann, und die Pfarrer anzuweisen, auch hierfür soweit als irgend möglich Sorge zu tragen.

Ein besonderes Anliegen ist es uns ferner, daß die Religionslehrer und Lehrerinnen im Unterricht die Diakonie behandeln, eine diesbezügliche Eingabe geht gleichzeitig an den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Über das Ergebnis werden wir weiteres folgen lassen.

Zu alledem ist die Ausrüstung der Pfarrer, Lehrer und sonstigen Beteiligten mit geeignetem Material vorzuziehen. Wie wir hören, stellt der Central-Ausschuß für die Provinzialvereine für Innere Mission eine Liste des vorhandenen Materials zusammen. Den Pfarrämtern ist, wie uns gesagt wird, vom Kaiserswerther Verband ein Heft zugegangen: „100 Jahre Mutterhaus-Diakonie. Eine Handreichung für evangelische Pfarrer und Religionslehrer.“ Für die grundsätzlichen Fragen machen wir aufmerksam auf das dem Gedanken der Diakonie gewidmete Heft 8 der Zeitschrift: „Die Innere Mission“, das in diesen Tagen den Evangelischen Konsistorien vom Central-Ausschuß zugestellt worden ist. Besonders der dort gebotene Artikel von D. Brandt-Bethel „Die biblischen Grundlagen der Diakonie“ dürfte für die Predigt eine wertvolle Handreichung sein.

Für die Gemeindeabende wird vom EPD. ein besonderer Bildbandstreifen hergestellt, der bei Bezugnahme auf diese Verfügung den Pfarrämtern zum Preise von 3 RM (sonst 3,50 RM) abgegeben wird; wir machen dabei aber auch auf die früher herausgebrachten Filme und Bildbandstreifen aufmerksam.

Wir ersuchen die Evangelischen Konsistorien, die Pfarrer auf alle diese Möglichkeiten hinzuweisen und sie für die Gestaltung des Tages durch die Provinzialvereine für Innere Mission und die Superintendenten beraten zu lassen.

Wir halten es für ein Recht und eine Pflicht der Gemeinde, am Tage der Diaconie auch für die Diaconie ein Opfer darzureichen und ordnen deshalb im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß für diesen Tag eine landeskirchliche Kollekte für „die Diaconie und ihre Arbeiten, insbesondere die Gemeindefrauenstationen“ an. Wir ersuchen deshalb, bereits für den 27. September angeordnete Kollekten auf einen anderen Tag zu verlegen und für den 27. September die genannte Kollekte zur Ansetzung zu bringen. Der Ertrag der Kollekte verbleibt zur Hälfte den Konsistorien zur Verwendung im dortigen Aufsichtsbereich, insbesondere für Zwecke der Gemeindefrauenstationen, und ist zur anderen Hälfte möglichst beschleunigt an uns abzuführen. (Sammelkonto für Kirchenkollekten Nr. 650 546 I bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 8, Markgrafenstr. 38, Postcheckkonto Berlin 100).

Im übrigen erwarten wir einen allgemeinen Bericht über den „Tag der Diaconie“ bis zum 31. Oktober 1936.

Für den Präsidenten
gez. D. H y m m e n.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs.

Abschrift teilen wir den Herren Superintendenten und Geistlichen zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Die Herren Geistlichen wollen den Herren Superintendenten über den Tag der Diaconie bis zum 10. Oktober d. J. berichten, letztere uns einen Sammelbericht bis zum 15. Oktober d. J. erstatten.

Lgb. VI Nr. 376.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. September 1936.

(Nr. 149.) **Verlegung der Kirchenkollekte am 16. Sonntag nach Trinitatis, den 27. September 1936.**

Die für Sonntag, den 27. September 1936, im Kollektenplan (Kirchl. Amtsbl. 1936, Nr. 3, S. 15 unter lfd. Nr. 44) angeordnete Kirchensammlung „Zum Aufbau des kirchlichen Männerwerks in Pommern“ wird hiermit auf Sonntag, den 11. Oktober 1936, verlegt. Statt dessen wird auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, mit Rücksicht auf den „Tag der Diaconie“ (27. September 1936) am Sonntag, dem 27. September 1936

eine Kirchensammlung für „die Diaconie und ihre Arbeiten, insbesondere die Gemeindefrauenstationen“

festgesetzt.

Die Erträge dieser Kirchensammlung sind an die Landschaftliche Bank für Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ abzuführen und die Lieferzettel bis zum 1. November 1936 uns einzureichen.

Der Kollektenplan ist dementsprechend zu berichtigen.

Lgb. VI. Nr. 376.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. August 1936.

(Nr. 150.) **Ersetzung ausscheidender Mitglieder der Gemeindefrauenräte und Kreissynodalvorstände.**

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 7. August 1936.

E. O. I. 1611/36.

Auf den Bericht vom 30. Juni 1936 — Nr. IV 1069 —, betreffend Ergänzung des Gemeindefrauenrates bzw. des Kreissynodalvorstandes.

In Übereinstimmung mit dem Landeskirchenausschuß sind wir der Auffassung, daß durch § 2 der Verordnung über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vom 26. Februar 1936 (GBl. d. D.R. S. 19) auch das Recht der Gemeindevertretung, nach Maßgabe des § 14 des kirchlichen Gemeindevahlgesetzes für ein ausscheidendes Mitglied des Gemeindefrauenrates ein neues Mit-

glied zu wählen, auf den Gemeindefkirchenrat übertragen ist. Entsprechendes gilt für die Ergänzung des Kreissynodalvorstandes. Sofern der Gemeindefkirchenrat bzw. Kreissynodalvorstand beschlußunfähig geworden und nicht mehr in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, bleibt nur die Einsetzung eines Gemeinde- bzw. KreisKirchenausschusses übrig.

Wir ersuchen, nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Für den Präsidenten
gez. Evers.

An das Evangelische Konsistorium Stettin.

Vorstehende Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir hiermit zur Nachachtung bekannt.

Lgb. IV Nr. 1299.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. August 1936.

(Nr. 151.) **Pflege der Kirchenorgeln.**

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 7391.

Berlin-Charlottenburg 2, den 27. August 1936.
Lebensstraße 3.

Die in einigen Kirchenprovinzen durchgeführte Bestandsaufnahme der Orgeln in den Kirchen sowie zahlreiche Klagen lassen erkennen, daß die Pflege der Kirchenorgeln weithin arg darniederliegt. Da es sich hierbei nicht allein um die Instandhaltung des der gottesdienstlichen Feier dienenden Musikinstrumentes handelt, sondern oft auch um die Erhaltung von selten gewordenen Kunstwerken, scheint es geboten, die Gemeinden auf eine sachgemäße pflegliche Behandlung ihrer Orgeln hinzuweisen.

Ganz besonderes Augenmerk ist auf die Instandhaltung der in unseren Landeskirchen noch zu tausenden vorhandenen Schleifladenorgeln mit mechanischer Traktur zu richten. Vor dem weit verbreiteten, aber künstlerisch und wirtschaftlich nicht zu verantwortenden Verfahren, Schleifladenorgeln ohne Not abzureißen und sogenannte „moderne“ Orgeln, die oft auch von zweifelhaftem Wert sein können, an ihre Stelle zu setzen, muß dringend gewarnt werden.

Es ist zu verurteilen, wenn Kirchengemeinden notwendig werdende Sparmaßnahmen damit beginnen, daß sie den im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag für regelmäßige Stimmung und Pflege der Orgel durch den Orgelbauer streichen und den Pflegevertrag kündigen. Jede Kirchengemeinde muß ihre Orgel in regelmäßige Pflege geben. Das zunächst Gegebene ist bei größeren Orgeln ein Stimm- und Pflegevertrag mit dem Erbauer der Orgel, der eine Durchsicht in viertel- bis halbjährlichem Abstand vorsieht. Bei kleinen Orgeln und da, wo der Erbauer oder sein Vertreter schwer erreichbar ist, soll man sich an einen tüchtigen und zuverlässigen Orgelbauer des Kirchenkreises wenden. Es wäre praktisch, wenn im Interesse der Ersparnis von Reisespesen mehrere Kirchenkreise gemeinsam mit einem Orgelbauer einen solchen Vertrag eingingen. Bei kleinen Werken würde auch eine jährliche Durchsicht genügen.

Indem wir uns eine zentralkirchliche Regelung für die Fragen der Benutzung und Pflege der Orgeln vorbehalten, weisen wir heute schon zur Orientierung empfehlend auf die nachstehenden (im Kirchl. Amtsbl. 1932 Nr. 14 erlassenen und als zweckmäßig erprobten) Richtlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hin:

I. Benutzung.

1. Die Orgel wird dem Organisten vom Kirchenvorstand zur Benutzung in den gottesdienstlichen Feiern anvertraut.

2. Der Organist kann die Orgel auch außerhalb der regelmäßigen Gottesdienste zu seiner Fortbildung, außerdem mit Genehmigung des Kirchenvorstandes zu musikalisch besonders ausgestalteten kirchlichen Feiern und zum Unterricht benutzen.

3. Dritte Personen können im Einvernehmen mit dem Organisten durch den Kirchenvorstand zur Benutzung des Orgelwerks nur zugelassen werden, wenn sie den Beweis für ihre Vertrautheit mit der Orgel und deren technischer Handhabung erbringen können.

4. Die Erlaubnis zur Benutzung wird unter den Voraussetzungen zu 3 und 5 in der Regel zu erteilen sein:

- a) dem oder den Geistlichen der Kirche,
- b) Studenten und Kandidaten der Theologie,
- c) Schülern des Organisten, denen anderweit keine Orgel zum üben zur Verfügung steht,
- d) solchen Personen, die sich in der Ausbildung zu Kirchenmusikern befinden und eine Orgel zu Übungszwecken benötigen,
- e) Kirchenmusikern, die im Besitze des Befähigungszeugnisses für das Kirchenmusikeramt sind, aber z. B. kein derartiges Amt bekleiden.

5. In den Fällen Ziffer 4 a) bis e) tragen die dort genannten Personen, und im Falle c) auch der Organist die volle Verantwortung für das Orgelwerk. Sie sind der Kirchengemeinde für jede durch sie verursachte Schädigung des Werkes ersatzpflichtig, sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden ohne ihr Verschulden entstanden ist. Hierauf sind sie von dem Kirchenvorstand bei Erteilung der Benutzungsbezugnis ausdrücklich hinzuweisen.

6. Die Kosten für Heizung, Strom und Lichtverbrauch bzw. für den Kalkanten während der Zeit des Spieles sind von den nach Ziffer 4 Beteiligten selbst zu tragen, während dem Organisten zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung Strom und Licht in der Regel unentgeltlich zur Verfügung stehen.

II. Pflege.

1. Zur pflegsamten Wartung der Orgel ist in erster Linie der Organist berufen. Er hat demgemäß über die Instandhaltung des Werkes zu wachen, kleinere Mängel, soweit er dazu in der Lage ist, abzustellen und etwa eintretende oder drohende Schäden sofort zur Kenntnis des Kirchenvorstandes zu bringen. Es empfiehlt sich, daß der Organist alle Störungen am Orgelwerke sogleich nach dem Bemerkwerden schriftlich festlegt und seine Aufzeichnungen dem Orgelstimmer bei dessen nächster Anwesenheit zur Berücksichtigung übergibt.

2. Der Spieltisch und der Motorschalter sind, soweit entsprechende Vorrichtungen vorgesehen sind, unter Verschluß zu halten.

3. Wo Rohrwerke vorhanden sind, gehört das Beistimmen derselben zu den Pflichten des Organisten.

4. Den Zutritt zum Innern der Orgel darf der Organist Dritten nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand oder dessen Vorsitzenden gestatten.

5. Der Kirchenvorstand soll die Orgel zur Vermeidung größerer Schäden in der Regel jährlich einmal, mindestens jedoch alle 2 Jahre durch einen Orgelbauer nachsehen und stimmen lassen. Es empfiehlt sich, einen festen Stimmvertrag nach dem vom Landeskirchenamte aufgestellten Muster (das Muster wird auf Anfordern zur Verfügung gestellt) abzuschließen, und zwar nur mit einem als zuverlässig bekannten Orgelbauer, jedenfalls aber nicht durch eine fremde Persönlichkeit irgendwelche Arbeiten an der Orgel ausführen zu lassen.

6. Wo eine elektrische Gebläseanlage vorhanden ist, ist auf regelmäßige Schmierung des Motors zu achten.

7. Um die Orgel möglichst vor Staub zu schützen, ist beim Kehren und Reinigen der Kirche das Aufwirbeln von Staubmassen durch vorheriges genügendes Einsprengen mit Wasser zu unterbinden. Die Empore, auf der die Orgel steht, darf nur mit feuchten Tüchern aufgenommen und nicht trocken gefegt werden.

8. Auf den Schutz der Orgel vor herabfallendem Deckenputz u. dgl. ist besonders zu achten. Gegebenenfalls ist die Decke über der Orgel zu verschalen bzw. durch das Spannen von Tüchern oder sonst in anderer Weise zu isolieren.

9. Soweit die Orgel direkt an Außenwänden steht, ist, vor allem bei Feuchtigkeit, für genügende Isolierung Sorge zu tragen. Macht sich Ungeziefer in der Orgel bemerkbar (Holzwürmer, Motten, Mäuse, Ratten, Fledermäuse u. dergl.), so ist sofort Abhilfe unter Hinzuziehung eines Orgelbauers zu schaffen.

10. Um auf die Austrocknung von Holzteilen zurückzuföhrenden, bei Einrichtung neuzeitlicher Heizungsanlagen, insbesondere bei Dauerheizung, zu Tage tretenden Störungen zu begegnen, ist vor allem für eine genügende Sättigung der Luft mit Feuchtigkeit zu sorgen. Es wird deshalb emp-

fohlen, für ausreichende Lüftung des Kirchenraumes nach jedem Gottesdienst bzw. nach Beendigung der Heizung Sorge zu tragen und, vor allem bei hoch im Raum liegenden oder der Wärmeeinwirkung besonders ausgesetzten Orgeln durch Aufstellen von flachen wassergefüllten Behältern in der Orgel und im Gebläse- und Pfeifenraum, sowie durch Besprengen des Fußbodens in der Umgebung der Orgel und im Gebläse- und Pfeifenraum mit Wasser den Feuchtigkeitsgehalt der Luft zu vergrößern.

11. In dem Jahre, in das die regelmäßige Visitation fällt, hat der Kirchenvorstand eine Prüfung der Orgel vornehmen und ein schriftliches Gutachten über den Befund und die notwendigen und wünschenswerten Erhaltungsmaßnahmen sich erstatten zu lassen. Mit der Prüfung ist in erster Linie ein bestellter Orgelrevisor zu beauftragen, doch bleibt es dem Kirchenvorstande überlassen, auch einen anderen, vom Kreiskirchenvorstand als geeignet anerkannten Sachverständigen mit der Prüfung zu betrauen.

Wir können bei dieser Gelegenheit auch auf eine sehr willkommene kleine Schrift „Die Unterhaltung und Pflege der Orgeln“ von A. Lenk, 1935, Verlag Paul de Wit, Breslau, (Preis 1 RM) hinweisen. Wir möchten sie allen Gemeinden zur Anschaffung empfehlen, da sie geeignet ist, das Verständnis für die Notwendigkeit der Orgelpflege in unseren Gemeinden zu wecken.

Der Erlaß ist in den Kirchlichen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten: gez. D. Loyke.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs (einschließlich der Fürstlich Stolbergischen).

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir hiermit den Herren Geistlichen zur genauesten Nachachtung bekannt.

Tgb. IV Nr. 3478.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. August 1936.

(Nr. 152.) Neuregelung der Hypothekenzinsen.

Nachstehend geben wir den Text des im Reichsgesetzblatt 1936 Teil I Seite 533 ff. veröffentlichten Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli d. J. zur Nachachtung bekannt:

Gesetz über Hypothekenzinsen. Vom 2. Juli 1936.

Im Zuge der freiwilligen Zinsermäßigung, die auf Grund der Gesetze vom 24. Januar und 27. Februar (RGBl. I S. 45, 286) durchgeführt worden ist, sind die Zinsen in einem großen Bereich der langfristigen Bodenverschuldung auf einen der gegenwärtigen Wirtschaftslage entsprechenden, angemessenen Satz gesenkt worden. Darüber hinaus haben viele Gläubiger, vor allem Körperschaften und Anstalten, den Zins ihrer hypothekariischen Ausleihungen aus freien Stücken nach dem im Gesetz gegebenen Maßstabe ermäßigt. Die Reichsregierung richtet an die Gläubiger, insbesondere an die Gläubiger der freien Hand, die den Zins ihrer Hypotheken noch nicht ermäßigt haben, die Mahnung, dem Beispiel der anderen Gläubiger zu folgen. Damit auch in den Fällen, in denen sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen können, eine gerechte Zinsrechnung stattfindet, steht den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Zinsermäßigung durch Vereinbarung.

(1) Die Gläubiger der Forderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Hypothek an einem inländischen Grundstück gesichert sind — vorbehaltlich der Ausnahmen des § 3 und der Son-

derregelung des § 4 —, sind gehalten, die Zinsen durch Vereinbarung mit ihren Schuldnern auf den Satz zu ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf Forderungen, die durch Grundschuld gesichert sind, und auf Grundschulden entsprechende Anwendung.

§ 2. Vertragshilfe des Richters.

(1) Können sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen, so vermittelt der Richter auf Antrag die Vereinbarung.

(2) Kommt auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustande, so bestimmt der Richter den angemessenen Zins, über den der Gläubiger, solange das Gesetz gilt, mit seiner Zinsforderung nicht hinausgehen darf.

(3) Die Bestimmung des Richters ist maßgebend für die Zinsbeträge, die für die Zeit nach der Antragstellung zu entrichten sind; auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsen kommt es dabei nicht an. Entfällt nur ein Teil einer Zinsrate auf die Zeit nach der Antragstellung, so wirkt die Bestimmung des Richters für die ganze Rate.

§ 3. Ausnahmen.

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung:

1. auf Forderungen und Grundschulden, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, bei dem eine langfristige Bodenbeleihung nicht beabsichtigt war;
2. auf Forderungen und Grundschulden, die zur Deckung von im Ausland aufgenommenen Anleihen dienen;
3. auf Forderungen und Grundschulden der Kreditanstalten, die den Hypothekenzins auf Grund der Gesetze vom 24. Januar und 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 45, 286) und der Verordnung vom 17. Juli 1935 (RGBl. I S. 1039) ermäßigt haben;
4. auf Forderungen und Grundschulden sonstiger Unternehmen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben langfristigen Kredit gewähren und unter staatlicher Aufsicht stehen;
5. auf Forderungen und Grundschulden des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Bei den im Absatz 1 unter 4 und 5 genannten Gläubigern ist durch die Aufsichtsbehörde sicherzustellen, daß der Hypothekenzins den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend ermäßigt wird, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

§ 4. Sonderregelung für Aufwertungsforderungen.

(1) Auf aufgewertete Forderungen und Grundschulden findet das Gesetz nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Zins, der den gesetzlich festgelegten Aufwertungszinssatz übersteigt, auf diesen Satz zu ermäßigen ist; jedoch kann auch in diesem Fall eine Zinsermäßigung nicht verlangt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe den vereinbarten höheren Zins mit Rücksicht auf den Kapitalverlust, den der Gläubiger erlitten hat, rechtfertigen.

(2) Unter den gesetzlichen Aufwertungszins sind die Zinsen aufgewerteter Rechte im Rahmen des § 1 nur zu ermäßigen, wenn es nach Lage des einzelnen Falles, insbesondere wegen der den Regelsatz übersteigenden Höhe der Aufwertung unbillig hart wäre, die Zinsermäßigung dem Schuldner zu versagen.

§ 5. Antragstellung.

(1) Den Antrag auf Gewährung der richterlichen Vertragshilfe kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der persönliche Schuldner oder der Gläubiger stellen.

(2) Sachlich zuständig ist das Amtsgericht. Der Antrag ist an dasjenige Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Bei einer Gesamtbelastung ist das zuerst angerufene Amtsgericht auch hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

§ 6. Gerichtliches Verfahren.

(1) Für das Verfahren gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Zu einer Güteverhandlung kann das Gericht die Gläubiger anderer Rechte an dem Grundstück laden, auch wenn ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe für diese Rechte nicht gestellt ist.

(3) Das Gericht kann sich mit der Glaubhaftmachung an Stelle des vollen Beweises tatsächlicher Behauptungen begnügen.

§ 7. Beschwerde.

(1) Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(2) Die sofortige Beschwerde kann bei dem Amtsgericht oder bei dem Landgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden.

§ 8. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

(1) Aus der rechtskräftigen Entscheidung über die Kosten sowie aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

(2) Ist zwischen den Parteien nur die Höhe des angemessenen Zinses streitig und hat der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran, wegen eines fälligen Zinsanspruches einen vollstreckbaren Schuldtitel zu erlangen, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auf Antrag des Gläubigers insoweit zugleich die Zahlungspflicht des Schuldners auszusprechen. Die rechtskräftige Entscheidung steht in diesem Fall einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 9. Kosten des Verfahrens.

(1) Bestimmt der Richter den angemessenen Zins nach § 2 Abs. 2, so hat im Falle der Zinsherabsetzung der Gläubiger, sonst der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Gericht kann in besonderen Fällen über die Kostenlast eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371). Für die Vermittlung einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur richterlichen Entscheidung nach § 2 Abs. 2, so beträgt die Gebühr das Doppelte der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, ohne daß es zu einer vom Gericht vermittelten Vereinbarung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr; bei Rücknahme vor Bestimmung eines Verhandlungstermins wird keine Gebühr erhoben. Bei der Bemessung des Geschäftswerts bleibt ein Antrag auf Ausspruch der Zahlungspflicht (§ 8 Abs. 2) außer Betracht. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug berechnet; wird die Beschwerde zurückgenommen, ohne daß es zu einer vom Gericht vermittelten Vereinbarung kommt, so beträgt die Gebühr die Hälfte der vollen Gebühr.

§ 10. Grundbucheintragung.

(1) Die nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes vom Richter bestimmte Änderung der Verzinsung bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben.

(2) Freiwillige Zinsermäßigungen werden, solange das Gesetz gilt, in das Grundbuch gebührenfrei eingetragen.

§ 11. Gesetzliche Vertreter.

Treuhänder und öffentliche Körperschaften.

(1) Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder und sonstige Verwalter und Verwahrer fremden Vermögens verstoßen dadurch, daß sie dem Zins freiwillig auf ein angemessenes Maß senken, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts können, um eine freiwillige Einigung über eine Zinsherabsetzung zu ermöglichen, von entgegenstehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 12. Entgegenstehende Vereinbarungen.

- (1) Eine im voraus getroffene Vereinbarung, nach der die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen wäre, ist unwirksam.
- (2) Eine Vereinbarung, nach der eine Zinssenkung dem Schuldner Nachteile bringt, findet auf Zinsermäßigungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, keine Anwendung.

§ 13. Einfluß auf rechtskräftige Entscheidungen und anhängige Verfahren.

- (1) Rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.
- (2) Stellt der Schuldner einen Antrag nach § 5 dieses Gesetzes, so können bis zur Beendigung dieses Verfahrens anhängige Rechtsstreitigkeiten sowie Zwangsvollstreckungen ausgesetzt werden, soweit sie den über 5 vom Hundert hinausgehenden Betrag einer Zinsforderung betreffen.

§ 14. Geltungsdauer und Durchführung des Gesetzes.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1939 außer Kraft.
- (2) Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch Richtlinien über die Höhe des angemessenen Zinses. Dabei kann von den Vorschriften des Gesetzes abgewichen werden, soweit es die beteiligten Reichsminister für erforderlich halten.

Berlin, den 2. Juli 1936.

Tgb. I. Nr. 3185.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. September 1936.

(Nr. 153.) Gültigkeit der örtlichen Gebührenordnungen für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen.

Die im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1936 Seite 7 f. veröffentlichten „Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien“ (KABl. 1936 S. 27 f.) gelten für Urkunden, die zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung und zu sonstigen sippenkundlichen Forschungen beantragt werden. Insoweit sind die örtlichen Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt. Werden Urkunden zum Zweck der Nachlaßregulierung angefordert, so ist zu prüfen, ob sie sippenkundlichen Forschungen dienen, was wohl in den meisten Fällen anzunehmen sein dürfte. Soweit dies der Fall ist, kann für jede Urkunde nur eine Gebühr von 0,60 RM erhoben werden, es sei denn, daß längeres Suchen die Erhebung einer Suchgebühr von 0,75 RM je halbe Stunde rechtfertigt. Andere Gebühren nach örtlicher Ordnung dürfen nur erhoben werden, wenn die Urkunden weder dem Nachweis der deutschblütigen Abstammung noch sonstigen sippenkundlichen Forschungen im weiten Sinne zu dienen bestimmt sind.

Tgb. K. Nr. 898.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. August 1936.

(Nr. 155.) Geschenke.

1. Der Kirche in Schwichtenberg, Kirchentkreis Demmin, von dem Bauern Wilhelm Fick in Borrentin zwei Altarvasen.
2. Der Kirche in Hohenbollentin, Kirchentkreis Demmin, von dem Gutsbesitzer von Heyden-Linden, Gehmkow, und Gattin, eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 100 RM, von dem Bauern Albert Zahns, Hohenbollentin, eine Halentkreuzfahne im Werte von 10 RM, von dem Bauern August Wegner, Caslin, zwei Altarvasen im Werte von 10 RM.
3. Der Lutherkirche zu Stettin von der Evangelischen Frauenhilfe ein Kofosläufer sowie eine Kofosmatte im Gesamtwert von 150 RM.
4. Der Kirche in Stolzenberg, Kirchentkreis Kolberg, von der Evangelischen Frauenhilfe in Stolzenberg ein Altarteppich im Werte von 115 RM.
5. Der Kirchengemeinde Dünnow, Kirchentkreis Stolp-Stadt, von der Witwe Pagel in Stolp eine selbstgearbeitete Taufsteindecke im Werte von 25 RM.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. September 1936.

(Nr. 156.) Diaconenprüfung.

Bei der am 1. September d. J. vorgenommenen Prüfung von Diaconen des Zülchower Brudershauses, an der in unserem Auftrage Superintendent v. Scheven teilnahm, haben die Prüfung bestanden:

Kurt Becker, Georg Horn, Werner Kleinf, Erich Kuschel, Hans Lembke, Kurt Schipper und Martin Woeller.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Beauftragt:

- a) Konsistorialrat Krüger-Wittmack ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat vom 1. September 1936 ab mit der kommissarischen Verwaltung einer Referentenstelle in der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) in Berlin beauftragt worden.
- b) Den Assessoren Karl Lengler und Dr. Günter Meisner sind juristische Hilfsarbeiterstellen am hiesigen Evangelischen Konsistorium übertragen worden.

2. Berufen:

- a) Der Pfarrer Edwin Wohlfahrt in Besswiz, Kirchenkreis Schlawa, zum Pfarrer in Stargardt, Kirchenkreis Regenwalde, zum 16. September 1936.
- b) Der Pfarrer von Koon in Ueckermünde, Kirchenkreis gleichen Namens, zum Pfarrer in Ziegenort, Kirchenkreis Ueckermünde, zum 1. September 1936.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Hohenzaden, Kirchenkreis Garz (Oder), privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der künftige Inhaber der Pfarrstelle hat sich die Übertragung der Mitversorgung der zum Pfarrsprengel Güstrow gehörenden Gemeinde Kurow gefallen zu lassen. Bewerber dürfen nicht mehr als 10 Dienstjahre haben. Bewerbungen sind an den Kirchenpatron, Herrn Rittergutsbesitzer Kolbe, in Prißlow, Kreis Randow, zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Klebow, Kirchenkreis Kolbark, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886. Im vorliegenden Falle steht die Besetzung der Kirchenbehörde zu. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Unser Kampf um das Alte Testament“ von Generalsuperintendent D. Paul Blau, Posen. Verlag des Deutschen Bibeltages, Halle (Saale), Universitätsring 12. Einzelpreis 10 Rpf., von 100 Stück an portofrei, von 500 Stück an portofrei und je Stück 8 Rpf.

2. Major a. D. Ernst Lange: Dinge, die ich verstehe — und Dinge, die ich nicht verstehe“. Verlag Schwert und Schild, Diesdorf bei Gabelsdorf, Bez. Breslau. 1 Stück 20 Rpf., 50 Stück 6 RM, 100 Stück 10 RM. Verfasser besitzt die Gabe, christliche Wahrheiten anschaulich und kraftvoll zu sagen. Zur Verbreitung zu empfehlen.

